

Kurztitel

Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 417/2001

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.12.2001

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5

Text

§ 2. Die Mitteilung gemäß § 1 hat an das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre, zu erfolgen.